

Ordnung für das Nebenfach Psychologie an der Universität Hamburg

Vom 1. September 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie am 1. September 2004 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Ordnung für das Nebenfach Psychologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende der Universität Hamburg, die nach der Prüfungsordnung ihres (Hauptfach-)Studiengangs Psychologie als Neben-, Ergänzungs- oder Wahlfach gewählt haben.

§ 2

Ziele des Nebenfachstudiums der Psychologie

Das Nebenfachstudium der Psychologie soll dazu dienen, Ausschnitte aus den Inhalten, den Denk- und Arbeitsweisen und den Anwendungsmöglichkeiten der Psychologie kennen zu lernen, soweit dies den jeweiligen (Hauptfach-)Studiengang sinnvoll ergänzt. Es qualifiziert nicht für psychologische Tätigkeitsfelder.

§ 3

Inhalt und Umfang des Nebenfachstudiums

(1) Studierbar sind grundsätzlich

a) die Grundstudiumsfächer

- Allgemeine Psychologie,
- Differentielle Psychologie,
- Biopsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie sowie
- Psychologische Methodenlehre;

b) die Hauptstudiumsfächer

- Arbeit-, Betriebs- und Organisationspsychologie,
- Klinische Psychologie,
- Pädagogische Psychologie (jeweils im Basisteil),
- Diagnostik & Evaluation,

- Psychologische Forschungsmethoden sowie die Grundlagenvertiefungsfächer,
- Psychophysiologie & Neuropsychologie,
- Soziale Systeme und
- Kognitive Psychologie.

(2) Das Nebenfachstudium wird in modularisierter Form angeboten. Empfohlen wird nach dem frühzeitigen und erfolgreichen Besuch einer jeweils nur im Sommersemester angebotenen Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ die Orientierung an den nachfolgenden Stoffgebieten (Modulen):

1. Allgemeine Psychologie,
2. Arbeits- und Organisationspsychologie,
3. Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie,
4. Lern- und Kognitionspsychologie,
5. Neuropsychologie,
6. Psychologie im klinischen Feld unter besonderer Berücksichtigung von Klinischer Kinderpsychotherapie,
7. Sozialpsychologie,
8. Women-and-Gender-Studies,
9. Psychologische Forschungsmethoden.

Die nähere Ausgestaltung der Stoffgebiete ist den vom Fachbereich veröffentlichten Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Stoffgebiete oder einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fachbereichsrats beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßen Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen und das Auswahlverfahren hierfür sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Der Umfang des Nebenfachstudiums Psychologie beträgt in der Regel 10 SWS, die im Rahmen eines Stoffgebietes studiert werden sollten. Sofern die den (Hauptfach-)Studiengang regelnden Ordnungen ein umfangreicheres Nebenfachstudium vorsehen, kann dies entweder durch zwei Stoffgebiete oder durch zusätzliche Seminare zusätzlich zu einem Stoffgebiet erfolgen.

§ 4

Studienfachberatung

(1) Der Fachbereich bietet eine Beratung an, die insbesondere bei der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Grund- und Hauptstudiums der Psychologie unter Berücksichtigung des Hauptfach-Studiengangs und Einbeziehung der Interessen der Studierenden, hilft.

(2) Im Interesse einer guten Verzahnung und eines reibungslosen Ablaufs wird eine möglichst frühe Absprache mit späteren Prüfern bzw. Prüferinnen empfohlen.

§ 5

Leistungsnachweise und Prüfungen im Nebenfach Psychologie

(1) Voraussetzung für eine Nebenfachprüfung in Psychologie ist der Nachweis eines Studiums der Psychologie im Umfang von 10 SWS sowie zwei Leistungsnachweise. Die erfolgreiche Teilnahme an den gewählten Lehrveranstaltungen setzt in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme und die erfolgreiche Übernahme von Referaten mit schriftlicher Zusammenfassung des Referatthemas oder die erfolgreiche Übernahme von Hausarbeiten voraus. Der jeweilige Veranstalter bzw. die jeweilige Veranstalterin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, unter welchen Voraussetzungen ein Schein erworben werden kann.

(2) Für die Abnahme von Nebenfachprüfungen in Psychologie sind die Prüferinnen und Prüfer zuständig, deren Prüfungsberechtigung vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie festgestellt worden ist und die per Aushang bekannt gemacht worden sind.

(3) Soweit die Prüfungsordnung des jeweiligen (Hauptfach-)Studiengangs nicht etwas anderes vorsieht, wird das Nebenfach Psychologie mit einer zweistündigen Klausur

abgeprüft. In Absprache mit einzelnen Prüfern bzw. Prüferinnen des Fachbereichs Psychologie kann anstelle der Klausur eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer vereinbart werden.

§ 6

Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wer Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Nebenfach Psychologie an einer anderen Hochschule des In- und Auslandes erbracht hat, kann eine Äquivalenzbescheinigung beantragen, die das Nebenfachstudium der Psychologie ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Die Ausstellung von Äquivalenzbescheinigungen obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Psychologie.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft.

Hamburg, den 2. September 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1895